

- **Leichte Arbeit**

Arbeiten, wie Handhaben leichter Werkstücke und Handwerkszeuge, Bedienen leichtgehender Steuerhebel und Controller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen.
Auch langdauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen (bei Dauerbelastung).

Z.B. Tragen von weniger als 10 kg.

Es können auch bis zu 5 % der Arbeitszeit (oder 2x pro Stunde) mittelschwere Arbeitsanteile enthalten sein.

- **Leichte bis mittelschwere Arbeit**

Bei leichter bis mittelschwerer Arbeit ist der Anteil mittelschwerer Arbeit auf höchstens 50% begrenzt.

- **Mittelschwere Arbeit**

Arbeiten, wie Handhaben etwa 1 - 3 kg schwerkgehender Steuereinrichtungen, unbelastetes Begehen von Treppen und Leitern (bei Dauerbelastung), Heben und Tragen von mittelschweren Lasten in der Ebene (bis 15 kg) oder Hantierungen, die den gleichen Kraftaufwand erfordern.

Leichte Arbeiten mit zusätzlicher Ermüdung durch Haltearbeit mäßigen Grades, wie Arbeiten am Schleifstein, mit Bohrwinden und Handbohrmaschinen.

Es können auch bis zu 5 % der Arbeitszeit (oder 2x pro Stunde) schwere Arbeitsanteile enthalten sein.

Belastende Körperhaltungen (Haltearbeit, Zwangshaltungen) erhöhen die Arbeitsschwere um 1 Stufe. Belastende Umgebungseinflüsse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- **Schwere Arbeit**

Arbeiten wie Tragen von bis zu 40 kg schweren Lasten in der Ebene oder Steigen unter mittleren Lasten und Handhaben von Werkzeugen (über 3 kg Gewicht), auch von Kraftwerkzeugen mit starker Rückstoßwirkung, Schaufeln, Graben, Hacken.

Mittelschwere Arbeiten in angespannter Körperhaltung, z.B. in gebückter, kniender oder liegender Stellung.

- **Qualitatives Leistungsvermögen**

Zusammenfassung der positiven und negativen Leistungsmerkmale für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

- **Quantitatives Leistungsvermögen**

Zeitlicher Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit täglich ausgeübt werden kann. Zulässig sind drei Angaben:

- 6 Stunden und mehr
- 3 bis unter 6 Stunden
- unter 3 Stunden

Die bisherigen Begriffe: vollschichtig (= übliche, ganztägige Arbeitszeit), halb- bis unter vollschichtig (= mindestens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit) und unter halbschichtig (= weniger als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit) sind rentenrechtlich nur noch für die Fallgestaltungen bedeutsam, deren Leistungseinschätzung sich aus Gründen des Vertrauensschutzes an dem bis Dezember 2000 geltenden Recht orientiert.

- **Ständig**

Mehr als 90 % der Arbeitszeit.

- **Überwiegend**

51 % bis 90 % der Arbeitszeit.

- **Zeitweise**

Ca. 10 % der Arbeitszeit.

- **Häufig**

Der Umfang (ca. 51 – 90 %) deckt sich in etwa mit demjenigen von „überwiegend“.

Der Begriff „häufig“ wird in Verbindung mit bestimmten Funktionen gebraucht, wie z.B.:

- Heben und Tragen,
- Bücken,
- Bildschirmtätigkeit.

- **Gelegentlich**

Bis zu 5 % der Arbeitszeit.

Der Begriff „gelegentlich“ wird in Verbindung mit bestimmten Funktionen gebraucht, wie z.B.:

- Heben und Tragen,
- Bücken,
- Bildschirmtätigkeit.

- **Taktgebundene Arbeit**

Arbeit, bei der das Arbeitstempo von außen vorgegeben wird und nicht individuell beeinflusst werden kann.

- **Schichtarbeit³**

Unter Schichtarbeit versteht man sowohl Arbeiten zu wechselnden Tageszeiten als auch zu immer gleichen, aber unüblichen Zeiten außerhalb der Tagesschichten. Es gibt Mehrschichtsysteme, die regelmäßige Nachtarbeit einschließen können.

- **Früh-/Spätschicht**

Zweischichtsystem mit kontinuierlicher oder diskontinuierlicher Arbeitszeit am Tage.

Je nach Branchen und Produktionsbedingungen gibt es viele Varianten von Organisationsformen der Schichtarbeit.

Arbeiten innerhalb eines Zeitrahmens von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Arbeitszeitgesetz) werden als „Normalschicht“ bezeichnet.

- **Nachtschicht**

Arbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, meist im Ein- oder Dreischichtsystem.

Nachtarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz erstreckt sich von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- **Arbeitspausen⁴**

Arbeitspausen werden im Arbeitszeitgesetz als Ruhepausen definiert. Ruhepausen sind Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nicht zur Leistung von Arbeit herangezogen werden darf und sich auch nicht zu Arbeitsleistung bereit halten muss. Ruhepausen umfassen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden täglich. Eine Aufteilung in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten ist zulässig.

Zusätzliche Arbeitspausen, die dann im Regelfall als Arbeitszeit rechnen, sind zulässig. Sie sind im Arbeitszeitgesetz nicht geregelt, sondern auf der Basis von Einzelarbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen möglich.

Betriebsunübliche Pausen

Arbeitszeitunterbrechungen, die das im Betrieb übliche Zeitmaß überschreiten.

³ Vgl. Literaturverzeichnis (16)

⁴ Vgl. Literaturverzeichnis (3)

- **Heben und Tragen**

Bewegen von Lasten in vertikaler (Heben/Senken) und horizontaler (Tragen) Richtung ohne technische Hilfsmittel.

Die Einschränkung ist nach Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer zu differenzieren.

- **Zwangshaltungen**

Länger dauernde Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung, verbunden mit statischer Muskelarbeit (z.B. Überkopfarbeit, mit Armvorhalt, Bücken, Knien).

Die zu vermeidenden Zwangshaltungen sind nach Art, Häufigkeit und Dauer zu differenzieren.

- **Wegefähigkeit⁵**

Vermögen, eine Arbeitsstelle aufzusuchen. Laut Bundessozialgericht muss viermal täglich eine Wegstrecke von mehr als 500 m einschließlich kurzer Pausen jeweils in der Zeit von bis zu 20 Min. zu Fuß zurückgelegt werden können.

Die unter den Gesundheitsbedingungen mögliche Benutzung öffentlicher und privater Verkehrsmittel ist zu erörtern.

- **Besondere Hautbelastungen**

Tätigkeiten unter Einwirkung von Schmutz, toxischen Substanzen oder Lösungsmitteln. Tätigkeiten, die zu Hautirritationen führen, eine häufige Hautreinigung erfordern oder die im feuchten Milieu stattfinden.

- **Lärm⁶**

Lärm ist „störender Schall“, der zu Belästigungen oder Gesundheitsstörungen führt.

Zur Abschätzung des Risikos von Lärmhörschäden kann als obere noch zulässige Lärmbelastung ein äquivalenter Dauerschallpegel für den 8-Stunden-Arbeitstag von 85 dB (A) angenommen werden.

- **Eigen- und Fremdgefährdung**

Tätigkeiten mit erhöhter Unfall- bzw. Verletzungsgefahr bei bestimmten Erkrankungen, z.B. auf Leitern und Gerüsten, mit Starkstrom, an laufenden Maschinen ohne geeignete Schutzvorrichtung, Tätigkeiten im Personenbeförderungsverkehr.

⁵ Vgl. Literaturverzeichnis (12)

⁶ Vgl. Literaturverzeichnis (7, 20)

Inhalatorische Belastungen

Einwirkungen von Staub, Rauch, Gasen und/oder Aerosolen. Einwirkungen von Gas, Staub, Rauch, und/oder Aerosol mit irritativer, toxischer oder allergisierender Wirkung auf die Atemwege können auch im Rahmen der gesetzlich erlaubten Arbeits- und Schadstoffkonzentration belästigend, störend oder gesundheitsschädlich sein.

- **Kälte**

Kälte ist störend niedrig empfundene oder schädigende Temperatur. An Arbeitsplätzen mit stärkerer Luftbewegung und/oder hoher Luftfeuchtigkeit wird dem Körper in erhöhtem Maße Wärme entzogen und der Kälteeffekt verstärkt. Bereits bei Temperaturen unterhalb von + 15°C kann von Kälteeinwirkung auszugehen sein.

Die Möglichkeit, Schutzkleidung zu tragen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind an „tiefkalten“ Arbeitsplätzen (ab -25°C) erforderlich.

- **Im Freien**

Ständig oder überwiegend außerhalb von temperierten Räumen oder Werkhallen; auch in ungeheizten (offenen) Hallen.

- **Hitze**

Hitze ist störend hoch empfundene oder schädigende Temperatur. Die Einwirkung hängt ab von der Dauer und Art der Wärme (insbesondere Luftfeuchtigkeit), Luftbewegung und der muskulären Belastung.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind für kurzzeitige Belastung ab 35° C CNET (CNET -korrigierte normale Effektiv-Temperatur) bei leichter Arbeit, 33° C CNET bei mittelschwerer Arbeit, 30° C CNET bei schwerer Arbeit vorgeschrieben. Bei Dauerbelastung liegt die Grenze bei 32° C CNET (leichte Arbeit), 30° C CNET (mittelschwere Arbeit) und 28° C CNET (schwere Arbeit).

- **Mechanische Schwingungen**

Mechanische Schwingungen können belästigend, leistungsmindernd oder gesundheitsschädlich sein. Die Belastung wird maßgeblich durch Teil- oder Ganzkörperschwingungen bedingt und kann die verschiedenen Organsysteme in unterschiedlicher Weise betreffen.

- **Akkordarbeit**

Zu unterscheiden ist zwischen Stück- und Zeitakkord sowie Einzel- und Gruppenakkord.

Stückakkord: Basislohn-Bemessungsgrundlage ist eine bestimmte Anzahl erarbeiteter Einheiten.

Zeitakkord: Basislohn-Bemessungsgrundlage sind Vorgabezeiten, die nach standardisierten Regeln erhoben werden.

Bei der sozialmedizinischen Beurteilung muss bei Einschränkungen auf die unterschiedlichen Akkordformen eingegangen werden.

- **Zeitdruck**

Im Vergleich zur Normalleistung erhöhte Anforderung von Arbeitsaufgaben.

Normalleistung ist diejenige Leistung, die von jedem hinreichend geeigneten Arbeitnehmer nach genügender Übung und ausreichender Einarbeitung ohne Gesundheitsschädigung auf Dauer in der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit erreicht werden kann.

- **Konzentration**

Die Fähigkeit, die Aufmerksamkeit ausdauernd einer Tätigkeit oder einem Thema zuzuwenden.

- **Verantwortung⁷**

Die Anforderung, alle Arbeitsaufgaben den Vorschriften, der Sache und den beteiligten oder betroffenen Personen gemäß sorgfältig und zuverlässig ausführen zu können.

- **Aufmerksamkeit⁸**

Aufmerksamkeit beschreibt einen Zustand gerichteter Wachheit und dadurch bedingte Auffassungs- und Aktionsbereitschaft des Menschen.

- **Umstellungs- und Anpassungsvermögen**

Die Fähigkeit zum situationsgerechten Denken und Handeln bei unterschiedlichen körperlichen, psychischen und sozialen Belastungen im Arbeitsprozess, insbesondere bei beruflicher Neuorientierung. Die Flexibilität als Ausdruck der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten erlaubt eine erfolgreiche Einarbeitung und Aufgabenbewältigung in neue Tätigkeitsbereiche.

⁷ Vgl. Literaturverzeichnis (11)

⁸ Vgl. Literaturverzeichnis (11)